Die Senatorin für Kinder und Bildung

Bremen, 18.7.2024 Bearbeitet von: W. Müller / H. Hußmann-Kenfack Tel.: 361-6198 / -17304

Lfd. Nr.: 27/24 JHA

Vorlage für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen am 28.8.2024

TOP 7

Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG)

(Hier: Priorisierte Aufnahme von Kindern von pädagogischen Fachkräften)

A. Problem

Fachkräftemangel ist aktuell ein wesentlicher Engpassfaktor für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes von Kita-Plätzen. Es ist deshalb von vorrangiger Bedeutung, alle Möglichkeiten zu nutzen, bereits ausgebildeten Fachkräften die Beschäftigung in bremischen Kitas zu ermöglichen.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 dem Entwurf der Senatorin für Kinder und Bildung zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes - BremAOG gemäß beiliegender Fassung zugestimmt und diese um weitere Gremienbefassung und Umsetzung gebeten.

Gemäß § 11 Absatz 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes – BremKTG regeln die Stadtgemeinden Näheres u. a. zu den Aufnahmekriterien für die einzelnen Angebotsarten der Tageseinrichtungen in Abstimmung mit den freien Trägern. Die für Kindertagesförderung zuständige Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2024 dem anliegenden Entwurf für eine Änderung des <u>Aufnahmeortsgesetzes (BremAOG) vom 5.2.2014</u>, zuletzt geändert am 13.12.2022 (Brem.GBI. S.1018), zugestimmt.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf soll durch Änderung des § 6 BremAOG (Auswahlkriterien) eine bevorzugte Aufnahme von Kindern von den in der Stadtgemeinde Bremen in Kindertageseinrichtungen beschäftigten pädagogischen Fachkräften im Sinne des § 10 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 BremKTG und von den dort als Zweitkräfte beschäftigten Kindertagespflegepersonen vor anderen Kindern sichergestellt werden, wenn in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle mehr Kinder angemeldet als Plätze vorhanden sind.

C. Alternativen

Zur Erreichung des Ziels, die Berufsausübung der pädagogischen Fachkräfte nicht durch fehlende Kita-Plätze zu beeinträchtigen, sind Alternativen nicht ersichtlich.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Siehe hierzu anliegende Senatsvorlage.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt. Die städtische Deputation für Kinder und Bildung wird am 3. September 2024 mit dem Vorhaben befasst.

Am 17. September 2024 ist die Verabschiedung des Ortsgesetzes durch die Stadtbürgerschaft vorgesehen.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Entwurf der Senatorin für Kinder und Bildung für eine Änderung des BremAOG zu und bittet diese um entsprechende Umsetzung.

Anlagen:

- 1) Vorlage für die Sitzung des Senats am 11. Juni 2024 mit Synopse und Begründung.
- 2) Entwurf für ein Drittes Ortsgesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes (Gesetzblatt)

Die Senatorin für Kinder und Bildung

07.06.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.06.2024

"Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG)"

A. Problem

Das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) soll angepasst werden, um für Kinder von pädagogischen Fachkräften, die in Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen, eine priorisierte Aufnahme ihrer eigenen Kinder sicherzustellen. So sollen sie nicht aufgrund von fehlender Kindertagesbetreuung für die eigenen Kinder ihrer Tätigkeit in einer Kita nicht nachgehen können und dadurch Kita-Plätze nicht eingerichtet oder erhalten werden können.

B. Lösung

Die Senatorin für Kinder und Bildung legt den der Synopse zu entnehmenden Entwurf zur Änderung des BremAOG nebst Begründung vor.

C. Alternativen

Alternativen zur Erreichung des genannten Ziels sind nicht ersichtlich und werden daher nicht vorgeschlagen.

<u>D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck</u>

Die Umsetzung neuer rechtlicher Anforderungen erfordert eine Anpassung der eingesetzten Kita-Software. Die erforderlichen Anpassungen der Software werden im Rahmen laufender Lizenzvereinbarungen herstellerseitig vorgenommen. Es wird von Mittelbedarfen in Höhe von schätzungsweise bis zu 10.000 € ausgegangen, die in 2024 entstehen.

Die anfallenden Kosten werden innerhalb des Produktplans 21, Kinder und Bildung, finanziert.

Angebote der Kindertagesbetreuung stehen Kindern unabhängig von ihrem Geschlecht zur Verfügung. Sie tragen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei und verbessern damit insbesondere die Möglichkeiten der Berufstätigkeit von Frauen.

Mit der Gesetzesänderung sind keine Auswirkungen auf den Klimaschutz verbunden.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Der Ortsgesetzentwurf wird am 26.06.2024 im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch den Jugendhilfeträgern vorgestellt.

Die rechtsförmliche Prüfung beim Senator für Justiz und Verfassung wird eingeleitet.

Dem Jugendhilfeausschuss soll am 28.08.2024 der Entwurf zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Deputation für Kinder und Bildung (städtisch) wird der Entwurf am 03.09.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit bzw. für eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz im Transparenzportal nach Beschlussfassung geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt dem Entwurf der Senatorin für Kinder und Bildung zur Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) als Grundlage für die weitere Gremienbefassung zu und bittet diese den Umsetzungsprozess wie beschrieben einzuleiten.

Anlagen:

- 1. Synopse
- 2. Begründung

Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (Bremisches Aufnahmeortsgesetz - BremAOG)¹ zum 01.01.2025

BremAOG	Änderung	
§ 6 Auswahlkriterien § 6 Auswahlkriterien		
(Absatz 1)	(Absatz 1)	
Sofern für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 5 eine Auswahl zu treffen ist, gelten nachfolgende Regelungen:	Sofern für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 5 eine Auswahl zu treffen ist, gelten nachfolgende Regelungen:	
	1. Zuerst werden die Kinder von pädagogischen Fachkräften im Sinne des § 10 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 BremKTG aufgenommen, die nachweislich mindestens halbtags bei einem nach § 18 BremKTG geförderten Träger oder beim städtischen Eigenbetrieb KiTa Bremen in einer Kindertageseinrichtung in der Stadtgemeinde Bremen beschäftigt sind. Gleiches gilt für Kindertagespflegepersonen, die dort als Zweitkräfte beschäftigt sind.	
1. Zuerst werden Kinder aufgenommen, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:	2. Anschließend werden Kinder aufgenommen, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:	
a) Das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Ab- satz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialge- setzbuch für seine Entwicklung zu einer eigen- verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Per- sönlichkeit geboten ist.	a) Das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Förderung des Kindes im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.	
b) Das Kind hat einen festgestellten Sprachförderbedarf im Sinne des § 36 Absatz 2 des Bremischen Schulgesetzes;	b) Das Kind hat einen festgestellten Sprachförder- bedarf im Sinne des § 36 Absatz 2 des Bremi- schen Schulgesetzes;	
2. anschließend werden Kinder aufgenommen die bis zum 30. September des Kindergartenjah- res, für das die Anmeldung erfolgt, fünf Jahre alt werden;	3. Anschließend werden Kinder aufgenommen die bis zum 30. September des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, fünf Jahre alt wer- den;	

- 1 -

¹ Vom 28.Januar 2014 (Brem.GBl. S.90), Sa BremR 2160-d-10, zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S.1018).

- 3. im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach folgenden gleichrangigen Kriterien:
- a) die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle befindet sich in Wohnortnähe des Kindes oder in der Nähe des Arbeitsplatzes einer oder eines Erziehungsberechtigten;
- b) das Kind hat Geschwister, die diese Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen:
- c) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen diese auf, sind arbeitssuchend, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung oder erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;
- d) das Kind lebt nur mit einem oder einer Erziehungsberechtigten zusammen, der oder die die Voraussetzungen nach Nummer 3 erfüllt;
- e) die Personensorgeberechtigten begründen die Auswahl einer Tageseinrichtung mit der besonderen fachlichen, weltanschaulichen oder religiösen Konzeption der Einrichtung.

4. Im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach folgenden gleichrangigen Kriterien:

- a) die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle befindet sich in Wohnortnähe des Kindes oder in der Nähe des Arbeitsplatzes einer oder eines Erziehungsberechtigten;
- b) das Kind hat Geschwister, die diese Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen;
- c) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen diese auf, sind arbeitssuchend, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung oder erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;
- d) das Kind lebt nur mit einem oder einer Erziehungsberechtigten zusammen, der oder die die Voraussetzungen nach Nummer 4 erfüllt;
- e) die Personensorgeberechtigten begründen die Auswahl einer Tageseinrichtung mit der besonderen fachlichen, weltanschaulichen oder religiösen Konzeption der Einrichtung.

(Absatz 2)

Erfüllt ein Kind beide Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1, ist dieses Kind vorrangig gegenüber einem Kind aufzunehmen, welches nur eine Voraussetzung erfüllt. Erfüllt ein Kind mehrere Kriterien des Absatzes 1 Nummer 3, ist dieses Kind bevorzugt vor einem Kind aufzunehmen, welches weniger Kriterien erfüllt. Erfüllen mehrere Kinder gleich viele Kriterien oder sind sonst nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 gleichrangig aufzunehmen, ist über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

(Absatz 2)

Erfüllt ein Kind beide Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2, ist dieses Kind vorrangig gegenüber einem Kind aufzunehmen, welches nur eine Voraussetzung erfüllt. Erfüllt ein Kind mehrere Kriterien des Absatzes 1 Nummer 4, ist dieses Kind bevorzugt vor einem Kind aufzunehmen, welches weniger Kriterien erfüllt. Erfüllen mehrere Kinder gleich viele Kriterien oder sind sonst nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 gleichrangig aufzunehmen, ist über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

(Absatz 3)

Für die Aufnahme von Schulkindern gelten abweichend von Absatz 1 bis 4 folgende Kriterien:

(Absatz 3)

Für die Aufnahme von Schulkindern gelten abweichend von Absatz 1 bis 4 folgende Kriterien:

- Vorrangig aufzunehmen sind Kinder, für die das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
- 2. Im Übrigen haben Kinder Vorrang, wenn deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen, arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Von diesen Kindern sollen zunächst diejenigen aufgenommen werden, die eine in der Nähe liegende Schule besuchen.
- 1. Vorrangig aufzunehmen sind Kinder, für die das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
- 2. Im Übrigen haben Kinder Vorrang, wenn deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen, arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Von diesen Kindern sollen zunächst diejenigen aufgenommen werden, die eine in der Nähe der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle liegende Schule besuchen.

- Handelt es sich aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung um ein Angebot mit stadtweitem Einzugsbereich, kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung auf den Vorrang der Schulnähe nach Nummer 2 Satz 2 verzichtet werden.
- 4. Soweit nach Anwendung der Vorrangregelungen nach Nummer 1 und 2, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Ausnahme
 nach Nummer 3, wegen Gleichrangigkeit
 noch eine Auswahlentscheidung zu treffen
 ist, sind unter den gleichrangingen Kindern
 jüngere vor den älteren aufzunehmen.
- 3. Handelt es sich aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung um ein Angebot mit stadtweitem Einzugsbereich, kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung auf den Vorrang der Schulnähe nach Nummer 2 Satz 2 verzichtet werden.
- 4. Soweit nach Anwendung der Vorrangregelungen nach Nummer 1 und 2, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Ausnahme nach Nummer 3, wegen Gleichrangigkeit noch eine Auswahlentscheidung zu treffen ist, sind unter den gleichrangingen Kindern jüngere vor den älteren aufzunehmen.

(Absatz 4)

Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen von gemeinnützigen Elternvereinen darf auch nach Prüfung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 oder Absatz 3 davon abhängig gemacht werden, ob die jeweiligen Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft und durch das aktive Eintreten für die satzungsgemäßen Ziele des Vereines.

(Absatz 4)

Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen von gemeinnützigen Elternvereinen darf auch nach Prüfung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 oder Absatz 3 davon abhängig gemacht werden, ob die jeweiligen Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft und durch das aktive Eintreten für die satzungsgemäßen Ziele des Vereines.

(Absatz 5)

Für betriebsnahe Angebote der Kindertagesbetreuung kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung eine abweichende Aufnahme zugelassen werden, wenn die Finanzierung des Angebots im zuvor definierten Platzumfang zu einem erheblichen Teil aus Eigenmitteln des kooperierenden Unternehmens erfolgt.

(Absatz 5)

Für betriebsnahe Angebote der Kindertagesbetreuung kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung eine abweichende Aufnahme zugelassen werden, wenn die Finanzierung des Angebots im zuvor definierten Platzumfang zu einem erheblichen Teil aus Eigenmitteln des kooperierenden Unternehmens erfolgt.

(Stand: 07.06.2024)

Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG)

Begründung

Stand 07-06-2024

A. Allgemeines

Das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) ist eine kommunale Vorschrift auf Grundlage der Ermächtigungen in § 7 Absatz 6 und § 11 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungsund Kindertagespflegegesetz - BremKTG) vom 28.12.2000 (Brem.GBI. 2000, 491). Das Ortsgesetz konkretisiert u. a. die in § 11 Absatz 2 Satz 1 BremKTG verankerte Verpflichtung, die Aufnahmekriterien, die Aufnahmezeitpunkte, das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die einzelnen Angebotsarten und Organisationsformen der Tageseinrichtungen in Abstimmung mit den freien Trägern festzulegen.

Die Anpassungsbedarfe ergeben sich zum einen aus der Zielsetzung, Kinder von pädagogischen Fachkräften prioritär bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, zum anderen aus redaktionellen Klarstellungen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 6:

Absatz 1: Hier wird der Vorrang für Kinder pädagogischer Fachkräfte auf erster Stufe eingefügt. Umfasst sein sollen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremen, deren Erziehungsberechtigte/r mit mindestens 20 Wochenstunden in einer Kindertageseinrichtung in der Stadtgemeinde Bremen beschäftigt ist oder ab dem geplanten Betreuungsbeginn des Kindes (bei Berücksichtigung eines Übergangszeitraums von maximal 6 Wochen für die Eingewöhnung) beschäftigt sein wird. Die Beschäftigung oder geplante Arbeitsaufnahme ist durch einen Arbeitsvertrag zu belegen.

Mit pädagogischen Fachkräften sind hier pädagogisch ausgebildete Erst- und Zweitkräfte sowie auch pädagogisch qualifizierte Zweitkräfte (z. B. Kindertagespflegepersonen), die im Gruppendienst tätig sind. Darüber hinaus sollen auch Einrichtungsleitungen, Sozialpädagog:innen, qualifizierte Sprachförderkräfte umfasst sein, die in der Kindertageseinrichtung tätig sind. Nicht umfasst sein sollen (pädagogisch) ungelernte Kräfte, auch wenn sie im Gruppendienst eingesetzt werden. Ebenfalls nicht umfasst sein sollen persönliche Assistenzkräfte aufgrund individueller Förderbedarfe.

Absatz 2 Satz 1: Redaktionelle Anpassung aufgrund von Neuordnung Absatz 2 a): Redaktionelle Anpassung

Zu § 6:

Absatz 3 Nr. 2: Redaktionelle Anpassung

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am	Nr.

Drittes Ortsgesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

Vom xx.nn. 2024

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 6 des Aufnahmeortsgesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBI. S. 90 — 2160-d-10), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBI. S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:
 - "1. Zuerst werden die Kinder von pädagogischen Fachkräften im Sinne des § 10 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 BremKTG aufgenommen, die nachweislich mindestens halbtags bei einem nach § 18 BremKTG geförderten Träger oder beim städtischen Eigenbetrieb KiTa Bremen in einer Kindertageseinrichtung in der Stadtgemeinde Bremen beschäftigt sind. Gleiches gilt für Kindertagespflegepersonen, die dort als Zweitkräfte beschäftigt sind."
 - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort "Zuerst" wird durch das Wort "anschließend" ersetzt.
 - bbb) Das Wort "Betreuung" wird durch das Wort "Förderung" ersetzt.
 - ccc) Die Angabe "§ 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch" wird durch die Angabe "§ 22 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4, und in Buchstabe d wird die Angabe "Nummer 3" wird durch die Angabe "Buchstabe c" ersetzt.
 - 2. Absatz 2 wird wie folgt geändert

Nr.

- a) Die Angabe "Absatzes 1 Nummer 1" wird durch die Angabe "Absatzes 1 Nummer 2" ersetzt.
- b) Die Angabe "Absatzes 1 Nummer 3" wird durch die Angabe "Absatzes 1 Nummer 4" ersetzt.
- c) Die Angabe "Absatz 1 Nummer 1 oder 2" wird durch die Angabe "Absatz 1 Nummer 2 oder 3" ersetzt.
- 3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort "Betreuung" wird durch das Wort "Förderung" ersetzt.
 - bbb) Die Angabe"§ 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch" wird durch die Angabe "§ 22 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort "Nähe" die Wörter "der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den xx.nn. 2024

Der Senat

Begründung

A. Allgemeines

Das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) ist eine kommunale Vorschrift auf Grundlage der Ermächtigungen in § 7 Absatz 6 und § 11 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) vom 28.12.2000 (Brem.GBI. 2000, 491). Das Ortsgesetz konkretisiert u. a. die in § 11 Absatz 2 Satz 1 BremKTG verankerte Verpflichtung, die Aufnahmekriterien, die Aufnahmezeitpunkte, das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die einzelnen Angebotsarten und Organisationsformen der Tageseinrichtungen in Abstimmung mit den freien Trägern festzulegen.

Die Anpassungsbedarfe ergeben sich zum einen aus der Zielsetzung, Kinder von pädagogischen Fachkräften prioritär bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, zum anderen aus redaktionellen Klarstellungen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften in Artikel 1

Zu Nr.1

In § 6 Absatz 1 wird der Vorrang für Kinder pädagogischer Fachkräfte auf erster Stufe eingefügt. Umfasst sein sollen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremen, deren Erziehungsberechtigte/r mit mindestens 20 Wochenstunden in einer Kindertageseinrichtung in der Stadtgemeinde Bremen beschäftigt ist oder ab dem geplanten Betreuungsbeginn des Kindes (bei Berücksichtigung eines Übergangszeitraums von maximal 6 Wochen für die Eingewöhnung) beschäftigt sein wird. Die Beschäftigung oder geplante Arbeitsaufnahme ist durch einen Arbeitsvertrag zu belegen.

Mit pädagogischen Fachkräften sind hier pädagogisch ausgebildete Erst- und Zweitkräfte sowie auch pädagogisch qualifizierte Zweitkräfte (z. B. Kindertagespflegepersonen), die im Gruppendienst tätig sind, gemeint. Darüber hinaus sollen auch Einrichtungsleitungen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie qualifizierte Sprachförderkräfte umfasst sein, die in der Kindertageseinrichtung tätig sind.

Nicht umfasst sein sollen (pädagogisch) ungelernte Kräfte, auch wenn sie im Gruppendienst eingesetzt werden. Ebenfalls nicht umfasst sein sollen persönliche Assistenzkräfte aufgrund individueller Förderbedarfe.

Zu Nr.2

In § 6 Absatz 2 erfolgen redaktionelle Anpassungen aufgrund der Neunummerierung.

Zu Nr.3

In § 6 Absatz 3 erfolgen redaktionelle Anpassungen. Zu Nummer 1: Betreuung ist nur ein Hauptbestandteil des Förderungsauftrages nach § 22 Absatz 3 SGB VIII.

Der Kernauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, ergibt sich aus § 22 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII. Die vormals genannte Bestimmung ist dagegen eine spezielle Voraussetzung für den Förderanspruch von Kindern vor Vollendung des ersten Lebensjahres. In Nummer 2 wird klargestellt, dass die vom Kind besuchte Schule in der Nähe der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle liegen soll.